

Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung RL SZH/2019

Zweck

Mit dem Förderprogramm sollen Schaf- und/oder Ziegenhalter zur Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Beweidung und zur Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung bezüglich der laufenden Betriebsausgaben für den Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden.

Antragsberechtigt

Halter von Schafen und/oder Ziegen mit Weidehaltung zur Grünlandnutzung und -pflege

Voraussetzungen

Vom Antragsteller müssen über den Haltungszeitraum vom 1. April bis 15. September 2019 mindestens 50 Schafe und/oder Ziegen gehalten werden, welche zum 1. Januar des Antragsjahres über 9 Monate alt waren.

Die Tiere müssen während der Weidesaison insbesondere auf Grünlandflächen weiden.

Konditionen

Je zuwendungsfähiges Schaf und /oder Ziege wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 40 € gewährt.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Förderung um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Das bedeutet, dass vom Antragsteller im laufenden und den vorangegangenen zwei Steuerjahren die Höhe der De-minimis-Beihilfen von insgesamt 20 000 € im Betrieb nicht überschritten werden darf.

Wer eine Förderung über die Bundesrichtlinie zur Förderung der Wanderschäfer (Bundesprogramm Wolf) beantragt hat, kann nicht gleichzeitig einen Antrag auf Förderung über die RL SZH/2019 stellen (Doppelförderung ist auszuschließen).

Antragsstelle

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Referat 33 Förderung